



Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2015)

BMJ-S578.029/0002-IV 3/2015

Zum Entwurf eines Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2015 nimmt die Vereinigung der Österreichischen Staatsanwälte und –innen (im Folgenden: Vereinigung) wie folgt Stellung, wobei personenbezogene Begriffe jeweils Männer und Frauen umfassen:

1. Allgemeines

Die Vereinigung berücksichtigt in ihrer Stellungnahme, dass die gegenständlich geplanten Reformen in erster Linie der Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union dienen sollen, erlaubt sich jedoch dennoch nachfolgende Überlegungen und Anmerkungen vorzubringen:

2. zu § 25 Abs 7 StPO

Hiezu wird kritisch angemerkt, dass die Feststellung des Tatortes bzw. der zuständigen ausländischen Behörde oft intensiver Nachforschungen und Ermittlungen bedarf und in vielen Fällen die hierfür notwendigen Angaben aus den Anzeigen von Privatpersonen nicht hervorgehen. Sollte es vom Gesetzgeber tatsächlich gewünscht werden, dass die Staatsanwaltschaften hier verpflichtet werden, Ermittlungen zu (gesichert) im Ausland liegender Tatorte vorzunehmen, wird auf den damit jedenfalls verbundenen personellen Mehraufwand hingewiesen.

Zur Klarstellung könnte ergänzend formuliert werden, dass die Anzeige bei Nichtfeststellbarkeit der örtlich zuständigen Behörden an die jeweils für die Strafverfolgungsbehörden zuständige Zentralstelle des betroffenen Mitgliedsstaates der Europäischen Union zu übermitteln sind.

3. zur besonderen Schutzbedürftigkeit von Opfern

Diese wesentliche Ausweitung der Opferrechte führt bei den Staatsanwaltschaften (und den befassten Gerichten) zu erheblichem personellem und organisatorischem Mehraufwand, insbesondere durch die kontradiktorischen Vernehmungen sowie die erweiterten Informations- und Verständigungspflichten. Der Mehraufwand findet in den bestehenden Kapazitäten keine Deckung, die Einsparungsvorgaben im Kanzleibereich verschärfen das Problem.

Es ist daher jedenfalls erforderlich, den personellen Mehrbedarf entsprechend zu berücksichtigen, um Verzögerungen zu vermeiden.

Redaktionell darf diesbezüglich angemerkt werden, dass vollständigkeithalber im geplanten § 66a Abs 2 Z 2 StPO nicht nur § 158 Abs 1 Z 2 StPO, sondern auch Z 3 zu zitieren wäre.

4. zu § 116 Abs 3 StPO

Diese Bestimmung ist die konsequente Umsetzung des § 4 Abs 1 Z 1 KontRegG, wird zu einer wesentlichen Beschleunigung der betroffenen Ermittlungsverfahren führen und ist daher zu begrüßen. Rechtsstaatliche Bedenken stehen dieser Bestimmung nicht entgegen, zumal für diesen ersten Ermittlungsschritt im Wege des Einspruchs wegen Rechtsverletzung nach § 106 StPO ausreichender Rechtsschutz gewährt ist, und für weitere inhaltliche Ermittlungen § 116 Abs 3 StPO anzuwenden ist.

5. zu § 177 Abs 5 dritter Satz StPO

Die bisherige Regelung führt insbesondere in den häufigen Fällen einer Enthaftung durch den Journalrichter zu für das Opfer unzumutbaren Verzögerungen, weil der verständigungspflichtige Staatsanwalt häufig erst mit erheblicher Verzögerung von der Enthaftung informiert wird. Es wird daher vorgeschlagen, den Satz *„Diese Verständigung hat die Kriminalpolizei, bei der Entlassung aus der Untersuchungshaft jedoch die Staatsanwaltschaft zu veranlassen.“* durch die Formulierung *„Diese Verständigung hat die Kriminalpolizei, bei der Entlassung aus der Untersuchungshaft jedoch das Gericht zu veranlassen.“* zu ersetzen. Überdies wird angeregt, dass auch die Kriminalpolizei vom Gericht über die erfolgte Entlassung verständigt werden muss. Nur so kann sicher gestellt werden, dass Erstere unmittelbar sicherheitspolizeiliche Maßnahmen ergreifen kann. Allfällige Weisungen die mit der Enthaftung verbunden sind (etwa ein Betretungsverbot) sollten ebenfalls mitgeteilt werden.

6. zu § 164 Abs 2 StPO und § 245 Abs 3 StPO

Aus den umzusetzenden Richtlinien der Europäischen Union ergibt sich kein Anhaltspunkt für eine zwingende Änderung des § 245 Abs 3 StPO. Die penible und möglichst umfassende Wahrung der Beschuldigtenrechte ist auch im Sinne der Anklagebehörde, dennoch darf die mit der geplanten Änderung dieser Bestimmung verbundene unverhältnismäßige Verlängerung der zu erwartenden Verfahrensdauer hingewiesen werden. Der Beschuldige ist bereits bei bestehender Gesetzeslage frei, Fragen des Gerichtes oder der anderen Prozessbeteiligten zu beantworten oder die Antwort zu verweigern. Ist er sich daher über die Konsequenzen der Beantwortung einzelner Fragen nicht sicher, kann er bereits jetzt die Beantwortung verweigern und sich allenfalls sodann durch Befragung des Verteidigers oder überhaupt zu einem späteren Verfahrenszeitpunkt hiezu äußern. Überdies stünde es dem Verteidiger schon jetzt frei, seinem Klienten die Verweigerung der Beantwortung weiterer Fragen zu empfehlen, wenn diese im Widerspruch mit den klaren Regeln des § 164 Abs 4 StPO stehen würden. Ein weitergehender Schutz des Beschuldigten ist nach Ansicht der Vereinigung nicht geboten. Der Mehrwert an Schutz des Beschuldigten durch die geplante Gesetzesänderung steht sohin in keiner Relation zu der dadurch zu erwartenden verlängerten Prozessdauer. Dass dabei in erster Linie solche Beschuldigten bzw. Angeklagten profitieren, gegen die wegen komplexer (Wirtschafts-)Strafsachen ermittelt bzw. verhandelt wird, liegt auf der Hand. So wäre etwa die (ohnedies langwierige) Durchführung einer komplexen Hauptverhandlung gegen mehrere

Beschuldigte wegen Untreue zum Nachteil eines Unternehmens mit einer Faktenvielfalt (zB. BAWAG, TELEKOM) durch diese Bestimmung möglicherweise zum Scheitern verdammt. Ebenso ist der als Beweismittel zu berücksichtigenden Beschuldigteneinvernahme dann kein wirklicher Beweiswert mehr zuzuerkennen, da es sich nach der geplanten Regelung um keine Aussage des Beschuldigten mehr handelt, sondern um eine durch den Verteidiger vorbereitete Stellungnahme zu den Vorwürfen.

Mag. Gerhard Jarosch
Präsident